



Frauenfeld, 11. März 2022

kurz & klar

Keller Experten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Limmatstrasse 50
8005 Zürich
Telefon 052 723 60 60
info@kexp.ch
www.kexp.ch

Gesetzesrevisionen

BVG-Reform: Rentenzuschlag

Der Rentenzuschlag als Ausgleich für die Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% ist umstritten. Der Bundesrat wollte auf Basis des Sozialpartner-Vorschlags den künftigen Rentnern fixe Zuschläge von 100 – 200 Franken pro Monat zusprechen. Kritisiert wird unter anderem, dass auch Personen mit hohen Renten einen von der Allgemeinheit finanzierten Zuschlag erhalten würden.

Die Mehrheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats zieht eine andere Lösung vor. Versicherte sollen eine Rente haben, die je nach Jahrgang mindestens der BVG-Rente mit einem Zuschlag von 100 – 200 Franken pro Monat entspricht. Damit sollen gezielt nur diejenigen in den Genuss eines Rentenzuschlags kommen, welche eine tiefe Rente haben.

Der Sicherheitsfonds wird sich gemäss dieser Lösung nur dann an der Finanzierung beteiligen, wenn die Rente mit Zuschlag sowohl die reglementarische Rente als auch die BVG-Rente mit dem bisherigen Umwandlungssatz von 6.8% übersteigt. Damit finanziert die Kasse für Versicherte mit kleinen Renten weitere 15 Jahre lang einen sehr hohen Umwandlungssatz von 6.8%, da der Sicherheitsfonds nur die Rentenzuschläge oberhalb der BVG-Rente mit diesem Umwandlungssatz übernimmt. Eine Reduktion dieser Verpflichtung ist somit für BVG-nahe Pensionskassen erst sehr langfristig in Sicht.

Weil wegen der Senkung des Koordinationsabzugs zugleich auch ein grösserer Teil des Lohns versichert wird, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmende mit steigenden Kosten für die Personalvorsorge rechnen.

Medienmitteilung: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2021-10-29.aspx>

Rechtsprechung

Verjährungseinrede Urteil 9C_21/2021 vom 14.01.2022

Das Bundesgericht beurteilte den Fall einer Frau, welcher über Jahre hinweg eine falsch gekürzte Hinterlassenenrente ausgerichtet wurde. Die Vorsorgeeinrichtung wollte die Nachzahlung der Leistung nur im Umfang der noch nicht verjährten Leistungen erbringen. Die Beschwerdeführerin bestand jedoch auf der Nachzahlung der gesamten Leistung, da der Vorsorgeeinrichtung sämtliche Belege zur korrekten Bemessung der Überentschädigung bekannt waren.

Das Bundesgericht war jedoch damit einverstanden, dass die Vorsorgeeinrichtung die Auszahlung der verjährten Nachzahlung verweigern konnte. Die Versicherte habe die Überentschädigungsberechnung erhalten und hätte den Einbezug der Altersrente monieren können. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist somit erfolgt. Zudem sei gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV2 (in der damals gültigen Fassung) der Einbezug der Altersrente nicht ausgeschlossen gewesen und die Praxis der Vorsorgeeinrichtung damit nicht rechtsfehlerhaft (keine Arglist, keine Handlung zur Erwirkung der Säumnis des Gläubigers).

Link zum Urteil:

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F16-11-2020-9C_21-2020&lang=de&type=show_document&zoom=YES&



Praxishinweis

Wir erleben immer wieder Fälle, in denen aus Kulanz Leistungen aus der Pensionskasse erbracht werden sollen, obwohl die Verjährung eingetreten ist.

Wir raten davon ab! Ist ein Anspruch verjährt, kann dies zu einem „Ertrag“ der Pensionskasse führen, über den die Pensionskasse nicht ausserhalb des Reglements verfügen kann. Eine entsprechende Leistung würde (vorbehaltlich explizit geregelter Härtefallleistung im Reglement) ein Präjudiz schaffen und könnte im Extremfall einen Haftungsfall darstellen.

Kürzung der Altersleistungen Urteil 9C_759/2020 vom 12.01.2022 (zur Publikation vorgesehen)

Vor Bundesgericht war die Frage zu klären, ob bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine lebenslang auszurichtende Invalidenrente der beruflichen Vorsorge, welche bislang zufolge Überentschädigung gekürzt wurde, neu ungekürzt ausbezahlt werden muss.

Gemäss Art. 24a BVV2 werden Leistungen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, wenn sie mit

- Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) oder
 - Leistungen nach Militärversicherungsgesetz (MVG) oder
 - vergleichbaren ausländischen Leistungen
- zusammentreffen.

Dabei gilt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters erbringt, jedoch die Leistungskürzungen der Unfallversicherung und Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters durch die Vorsorgeeinrichtung nicht ausgeglichen werden müssen. Das Reglement der betroffenen Vorsorgeeinrichtung sah die Kürzung der Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen vor, sofern sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen 90 Prozent des letzten versicherten Einkommens übersteigen. Die Kürzungsregelung galt auch für die Altersleistung und war nicht beschränkt auf "Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung" (sog. Kongruenzprinzip).

Das Bundesgericht erwog, eine Kürzung der über das Rentenalter hinaus ausgerichteten Leistungen der Vorsorgeeinrichtung sei allein beim Zusammenfallen mit einer Altersrente der AHV ausgeschlossen.

Bei Zusammenfallen von Leistungen nach IV, BVG, UVG und/oder MVG kann die Summe der betreffenden Leistungen nach dem Rentenalter aber höher sein als die Altersrenten (inklusive Kinderrenten), die vergleichbare Personen ohne Invalidität erhalten. Folglich bestehe bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters in diesen Fällen ein Regelungsbedarf für eine Kürzung.

Weil die ordentliche AHV-Altersrente des Versicherten die bisherige halbe Invalidenrente IVG ersetze sowie die seit der vorzeitigen Pensionierung ausgerichtete temporäre AHV-Überbrückungsrente der Arbeitgeberin, sei es zulässig, unter Geltung des massgebenden Reglements die gesamte AHV-Altersrente bei der Kürzung zu berücksichtigen.

Link zum Urteil:

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&p_age=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=9C_759%2F2020&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F12-01-2022-9C_759-2020&number_of_ranks=1

Aufsichtsbehörden

Gemeinsame Aufsichtsregion

Die BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Zürich und Ostschweiz planen eine gemeinsame Aufsichtsregion. Die vertiefte organisatorische Zusammenarbeit soll bereits per 01.01.2023 beginnen.

Medienmitteilung BVS Zürich: <https://bvs.zh.ch/aktuell/news/die-bvg-und-stiftungsaufsichtsbehoerden-von-zuerich-und-der-ostschweiz-planen-eine-gemeinsame-aufsichtsregion>

Medienmitteilung Ostschweizer Aufsicht: <https://ostschweizeraufsicht.ch/vorsorge/news-medienmitteilungen/>

In eigener Sache

Ausbildungsseminare

Die Termine für die Ausbildungsseminare stehen fest. Bitte reservieren Sie sich den gewünschten Termin

Basisseminare für neu gewählte Stiftungsräte

- 4. Mai 2022 – 1. Teil – Vormittag über Videokonferenz
- 17. Mai 2022 – 2. Teil – Vormittag über Videokonferenz
- 27. September 2022 – Ganzer Tag in Frauenfeld

Ergänzungsseminar für Stiftungsräte mit Erfahrung

- 1. Juni 2022 – 1. Teil – Vormittag über Videokonferenz
- 21. Juni 2022 – 2. Teil – Vormittag über Videokonferenz
- 13. September 2022 – Ganzer Tag in Frauenfeld

Link für die Anmeldung: <https://www.kexp.ch/seminare-2022>

Fachmesse 2. Säule und Vorsorgesymposium

Wir sind an der Fachmesse 2. Säule vom 8. und 9. Juni 2022 wieder mit einem Stand vertreten. Wir würden uns freuen, Sie vor Ort begrüßen zu dürfen.

Sie können gerne ein kostenloses Ticket über den Link <https://www.symposium-2.ch/anmeldung> und unseren Voucher-Code **VPS-Y8N8G9** beziehen.

Herr Baeriswyl wird am Donnerstag, den 9. Juni 2022, von 13:00 bis 13:30 Uhr an der Paneldiskussion "Wie sieht eine faire BVG-Reform aus" im Rahmen des Vorsorgesymposiums teilnehmen.

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' erreichen Sie uns unter newsletter@kexp.ch.

Wir wünschen allen Frieden.